



Präsentation
des Gewerbebeamtes der Karlovy Vary Region

Ing. Marie Tomsová
Marcela Saxová

*Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,
ich bin ein Unternehmer aus Bayreuth
und habe mich entschieden, in meinem
Bereich in der Tschechei, bestens in
der Karlsbader Region, zu
unternehmen. Ich bin Fleischer und
habe keine Ahnung, wo ich beginnen
sollte. Deshalb habe ich mir ein paar
Fragen gestellt, die ich zu beantworten
brauche, bevor ich in der Tschechei zu
unternehmen beginne.*



Meine Fragen:

- *Nach welchem Gesetz kann man in der Tschechischen Republik eine Unternehmenstätigkeit ausüben?*
- *Welche Tätigkeiten kann ich im Rahmen meines Unternehmens ausüben?*
- *Wo soll ich mich registrieren?*
- *Was werde ich dazu brauchen?*
- *Wer wird mich beim Unternehmen kontrollieren und womit werde ich mich beweisen?*
- *Welche Rechte und Pflichten habe ich?*



- Gleich am Anfang müssen Sie sich klar werden, welche Form Ihr Unternehmen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik haben wird.
- Zum Bedenken:
 - A. Sie sind ein deutscher Unternehmer, der bereits eine Unternehmenstätigkeit ausübt und in der Tschechei wollen Sie nur eine Organisationskomponente gründen.
 - B. Sie sind kein Unternehmer und wollen eine Genehmigung zum Unternehmen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gewinnen.
 - C. Sie sind ein deutscher Unternehmen und auf dem tschechischen Gebiet wollen Sie Ihre Dienstleistungen frei gewähren.
- Bevor wir zu einzelnen Varianten des Unternehmens auf dem Gebiet der Tschechischen Republik kommen, machen wir Sie mit den grundlegenden Informationen über das Unternehmen in der Tschechei bekannt



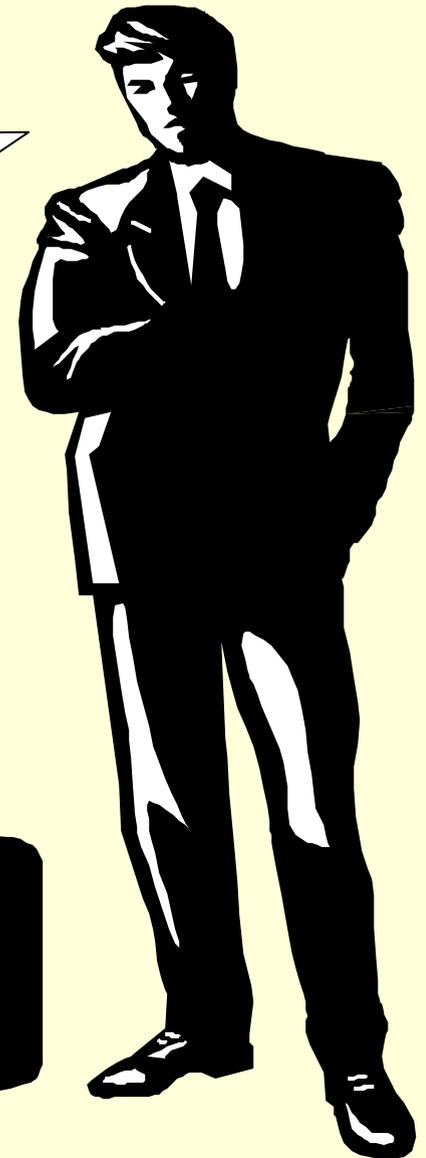
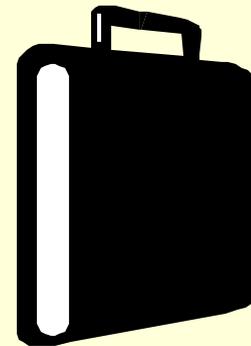
Vorschriften und grundlegende Informationen über das Unternehmen nach dem Gewerbegesetz in der Tschechischen Republik

- Gesetz Nr. 455/1991 GBl., über das Gewerbeunternehmen
- Begriffe und Bedingungen:
 - Was ist ein Gewerbe,
 - Was ist kein Gewerbe,
 - Einteilung der Gewerbe,
 - Allgemeine Bedingungen,
- Inhalt der Gewerbe,
- Institutionen und deren Kompetenzen.



Wie wird meine Tätigkeit – mein Gewerbe nach der tschechischen Rechtsordnung heißen?

Welche Tätigkeiten kann ich im Rahmen des Gewerbes ausüben?



- Das Gewerbe, das Sie betreiben möchten, gehört in die im Anhang Nr. 1 des Gewerbegesetzes aufgeführten Handwerksgewerbe und heißt:

„Fleischerei, Selcherei“

- Nach der Regierungsverordnung Nr. 469/2000 GBl. über die Gewerbeinhalte können im Rahmen des Gewerbes **„Fleischerei, Selcherei“ folgende Tätigkeiten ausgeübt werden:**

Komplexe Annahme, Schlachtung und Zerteilung der Schlachttiere, Sortierung, Entknochung, Transchieren, Verpackung und Lagerung des Fleisches von Schlachttieren für den Verkauf oder Weiterverarbeitung sowie eigener Verkauf von Handelsfleisch. Gewinnung und Konservierung der Nebenschlachtprodukte. Fleischbehandlung durch Salzkonservierung, Kühlung und Frieren, Wärmebehandlung und spezielle Bearbeitung. Fleischverarbeitung zu Halbprodukten und Fleischprodukten. Herstellung von tierischem Fett. Aufbereitung von Därmen für weitere Verwendung.

Im Rahmen des Gewerbes kann weiter die Schlachtbearbeitung von Geflügel, Kaninchen und Eierverarbeitung, einschließlich der Herstellung von Halbprodukten, Halbkonserven sowie anderen Produkten davon, durchgeführt werden. Fischverarbeitung, einschließlich der Herstellung von Halbprodukten, Halbkonserven sowie anderen Produkten davon. Zubereitung und Verkauf von Warmfleisch und Wurstwaren zu direktem Verbrauch in der Form eines Schnellimbisses und der damit zusammenhängende Ergänzungsverkauf von Lebensmitteln (Brot, Senf, Meerrettich, Gurken, u.ä) und Getränken (Bier, alkoholfreie Getränke), falls diese in der Betriebsstelle durchgeführt werden, in der das gegenständliche Gewerbe getrieben wird.



Welche Informationen habe ich bereits gewonnen?

Nach welchem Gesetz wird in der Tschechischen Republik eine Unternehmenstätigkeit ausgeübt ?

Es ist das Gesetz Nr. 455/1991 GBl. über das Gewerbeunternehmen, in der Fassung späterer Vorschriften.

Wie wird nach der tschechischen Rechtsordnung das Gewerbe heißen, das ich treiben will ?

Fleischerei, Selcherei.

Welche Tätigkeiten kann ich im Rahmen meines Gewerbes ausüben ?

Dies habe ich von der tschechischen Regierungsverordnung Nr. 469/2000 GBl., über die Inhalte einzelner Gewerbe, erfahren.

Wo soll ich mich registrieren ?

Die Registrierung wird durch das Gemeindegewerbeamt des Stadtamtes der Stadt Karlsbad durchgeführt.

Was werde ich dazu brauchen ?

Wer wird mich beim Gewerbetreiben Kontrollieren und wodurch werde ich mich beweisen ?

Welche Pflichten ich als Unternehmer habe ?



Welche Bedingungen beziehen sich auf das Treiben des Gewerbes

„Fleischerei, Selcherei“, was ich dazu brauchen werde.

- Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Geschäftsfähigkeit,
- Unbescholtenheit,
- Vorlegung eines Nachweises darüber, dass die natürliche Person, falls sie auf dem Gebiet der Tschechischen Republik eine Unternehmenstätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, keine Steuerzahlungsreste hat,
- Vorlegung eines Nachweises darüber, dass die natürliche Person, falls sie auf dem Gebiet der Tschechischen Republik eine Unternehmenstätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, keine Zahlungsreste auf den Zahlungen der Versicherungs-, Sozialversicherungsbeiträge und des Zuschusses auf die staatliche Beschäftigungspolitik hat; das Dokument wird die zuständige Sozialversicherungsverwaltung ausstellen.



Nachweise über die Fachkompetenz



- Lehrbrief aus dem bezüglichen dreijährigen Lehrfach oder ein anderer Nachweis über die ordnungsgemäße Beendigung des bezüglichen dreijährigen Lehrfachs und ein Nachweis über Ausübung einer dreijährlichen Praxis im Fach,
- Zeugnis über die Beendigung des bezüglichen Fachs der Fachschule, dessen Länge weniger als 4 Jahre beträgt, und ein Nachweis über die Ausübung einer dreijährlichen Praxis im Fach,
- Zeugnis über die Abiturprüfung im bezüglichen Studienfach einer Fachschule, Fachlehranstalt oder des Gymnasiums mit Fachvorbereitungsfächer und ein Nachweis über die Ausübung einer zweijährigen Praxis im Fach, oder
- Diplom, Zeugnis oder anderer Nachweis über die Absolvierung eines durch eine Hochschule im bezüglichen Bereich von Studienfächern veranstalteten Bakkalaureats- oder Magisterstudienprogramms und ein Nachweis über die Ausübung einer einjährigen Praxis im Fach,
- Nachweis über die Anerkennung der Fachkompetenz, ausgestellt durch ein Anerkennungsorgan nach dem Gesetz über die Fachkompetenzanerkennung.

Nachweise über die Fachkompetenz



Mit Hinsicht darauf, dass Sie Bürger der Bundesrepublik Deutschland sind, die ein EU-Mitgliedsstaat ist, können Sie Ihre Fachkompetenz mit den Dokumenten nach dem Gesetz Nr. **18/2004 GBl.**, über die Anerkennung der Fachkompetenz und anderer Befähigung der Bürger von EU-Mitgliedsstaaten, § 19 Abs. 1 Lit. a), beweisen, d.h. mit Dokumenten, die beweisen, dass Sie :

1. in der Zeit von 6 nacheinander folgenden Jahren in einer unabhängigen oder leitenden Position gearbeitet haben,
2. in der Zeit von 3 nacheinander folgenden Jahren in einer unabhängigen oder leitenden Position gearbeitet haben, falls Sie Inhaber eines Nachweises über eine mindestens dreijährige Ausbildung und Vorbereitung sind, die Sie für die Ausübung der gegenständlichen Tätigkeit in einem Mitgliedsursprungsland fachlich vorbereitet haben,
3. in der Zeit von 3 nacheinander folgenden Jahren in einer unabhängiger Position gearbeitet haben, falls Sie beweisen, dass Sie die gegenständliche Tätigkeit mindestens 5 Jahre als Arbeitnehmer ausgeübt haben, oder
4. In der Zeit von 5 nacheinander folgenden Jahren in einer leitenden Position gearbeitet haben, davon mindestens 3 Jahre in einer Fachfunktion mit der Verantwortung für mindestens eine Betriebsabteilung, falls Sie Inhaber eines Nachweises über eine mindestens dreijährigen Ausbildung und Vorbereitung sind, die Sie für die Ausübung der gegenständlichen Tätigkeit in einem Mitgliedsursprungsland fachlich vorbereitet haben,

wobei in den unter den Punkten 1 und 3 genannten Fällen die Ausübung der gegenständlichen Tätigkeit nicht mehr als 10 Jahre vor Stellung des Antrages auf die Ausbildungsanerkennung abgeschlossen werden darf.

Zweifelt das Gemeindegewerbeamt über Ihre Ausbildung, können Sie sich auf ein Anerkennungsorgan wenden, d.h. das Industrie- und Handelsministerium der Tschechischen Republik, www.mpo.cz, das Ihre Fachqualifikation anerkennt, falls Sie die gegenständliche Tätigkeit bereits in der BRD ausgeübt haben.

Nachweise über die Fachkompetenz



Die Nachweise über die Fachkompetenz, wie sie genannt wurden, können mit den in § 22 Abs. 1) des Gewerbegesetzes aufgeführten Nachweisen ergänzt werden, wo u.ä. auch die Möglichkeit einer Belegung der Fachkompetenz mit einem Nachweis über die Ausübung einer sechsjährigen Praxis im Fach erwähnt wird.

Nachweise über die Fachkompetenz



- Als Praxis im Fach wird zu Zwecken dieses Gesetzes die Ausübung fachlicher, in das Fach oder ein verwandtes Gewerbefach gehörender Tätigkeiten betrachtet, insbesondere ein selbstständiges Gewerbetreiben im Fach oder in einem verwandten Fach, Tätigkeit einer Person, die für die Lenkung der den Gewerbegegenstand im Fach bildenden Tätigkeit direkt verantwortlich ist, oder Tätigkeit einer Person, die selbstständige, dem Gewerbefach entsprechende Facharbeiten ausübt.
- Als verwandte Fächer werden diejenigen Fächer betrachtet, die gleiche oder ähnliche Arbeitsverfahren und Fachkenntnisse verwenden.



Ich bin ausgebildeter Fleischer mit langjähriger Praxis, in dieser Hinsicht sehe ich also kein Problem. Muss ich also noch irgendwelche andere Nachweise oder Dokumente belegen?

Ich meine, das nicht, aber lieber gehen wir zusammen das Formular durch.



Formblatt: „Gewerbeanmeldung einer ausländischen natürlichen Person“

Povolení přijati

ZFO

č. jednací.....

Ohlášení živnosti
podle § 45 odst. 2 zákona č. 455/1991 Sb., o živnostenském podnikání, ve znění pozdějších předpisů (dále jen ZŽ)

1) Fyzická osoba - zahraniční

Titul		Příjmení		Titul	
rodné číslo		datum narození		státní občanství	
Bydliště mimo území ČR					
Místo pobytu v ČR		úlice	č. popisné	č. orientační	
obec		část obce	PSC		

2) Obchodní firma

.....

3) Místo podnikání

úlice	č. popisné	č. orientační
obec	část obce	PSC

4) Předmět podnikání

.....

5) Identifikační číslo

.....

6) Datum zahájení provozování živnosti

.....

7) Datum ukončení provozování živnosti

.....

8) Datum vzniku živnosti, správnosti

.....

9) Živnost provozována průmyslovým způsobem?

ano ne

9) Podnikatel je nebo podnikáte na území ČR?

ano ne

10) Provozovny

Adresa provozovny		úlice	č. popisné	č. orientační
obec		část obce	PSC	
Adresa provozovny		úlice	č. popisné	č. orientační
obec		část obce	PSC	

11) Organizační složka podnikatele

územní v ČR	úlice	č. popisné	č. orientační
obec	část obce	PSC	

12) Vedoucí organizační složky podnikatele

Jméno	Příjmení (včetně titulu)	obchodní firma	
rodné číslo	datum narození	státní občanství	
Bydliště	úlice	č. popisné	č. orientační
obec	část obce	PSC	stát
Místo pobytu v ČR	úlice	č. popisné	č. orientační
obec	část obce	PSC	

Nejliší mi tímto, že by vedoucí organizační složky osob nebo správní orgán složil zákaz činnosti, že u něj trvá jina překážka týkající se provozování živnosti a že by mu v posledních 3 letech bylo zrušeno živnostenské oprávnění podle § 58 odst. 2,3 a 4 živnostenského zákona.

13) Odpovědný zástupce

Jméno	Příjmení (včetně titulu)	obchodní firma	
rodné číslo	datum narození	státní občanství	
Bydliště	úlice	č. popisné	č. orientační
obec	část obce	PSC	stát
Místo pobytu v ČR	úlice	č. popisné	č. orientační
obec	část obce	PSC	

Nejliší mi tímto, že by osobní odpovědného zástupce osob nebo správní orgán složil zákaz činnosti, že u něj trvá jina překážka týkající se provozování živnosti a že by jí v posledních 3 letech bylo zrušeno živnostenské oprávnění podle § 58 odst. 2,3 a 4 živnostenského zákona.

Přetáhají, že mi osob nebo správní orgán složil/nasložil zákaz činnosti, trvá/atraví a rne jina překážka týkající se provozování živnosti, že mi v posledních 3 letech byla/ly byla/ly zrušena živnostenské oprávnění podle § 58 odst. 2,3 a 4 živnostenského zákona.

V dne Podpis ohlášovatele

Doporučené údaje vlekující a uvěřitelní kontakt s podnikatelem

telefonní spojení	elektronická adresa	č. faxu
-------------------	---------------------	---------

Údaje živnostenského úřadu

typ živnosti:	<input type="checkbox"/> volná	<input type="checkbox"/> řemeslná	<input type="checkbox"/> výzavná
Poznámky			

Dokumente, die zu dem ausgefüllten Formblatt beigefügt werden müssen:

- **Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis, ausgestellt durch das zuständige Gerichts- oder Verwaltungsorgan der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**
 - ohne die Superlegalisierung durch die Konsularabteilung des Auslandsministeriums der Tschechischen Republik, falls das Vertretungsamt des Deutschlands in der Tschechischen Republik ausgibt, siehe die Mitteilung Nr. 287/1998 GBl.
 - Beglaubigung (Apostille) nach der Mitteilung Nr. 45/1999 GBl., Abkommen über die Aufhebung der Anforderung der Überprüfung fremder öffentlicher Urkunden
 - Erlassen durch: Bundeszentralregister mit dem Sitz in Bonn, das dem Generalbundesstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof untergeordnet ist. Ein Unbescholtenheitsnachweis wird ausschließlich in der deutschen Sprache ausgestellt. Die Vertretungsorgane dieses Staates sind nicht berechtigt, für die Bürger ihres Staates die Unbescholtenheitsnachweise auszugeben; sie können nur die Antragszustellung dem Bundeszentralregister vermitteln.

Dokumente, die zu dem ausgefüllten Formblatt beigefügt werden müssen:

- Auszug aus dem Handelsregister, nicht älter als 3 Monate, **falls hier die natürliche Person eingetragen ist**,
- Ein Nachweis darüber, dass die natürliche Person keine Steuerzahlungsreste hat, **falls sie auf dem Gebiet der Tschechischen Republik eine Unternehmenstätigkeit ausübt oder ausgeübt hat**; der Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein,
- Ein Nachweis darüber, dass die natürliche Person, keine Zahlungsreste auf den Zahlungen der Versicherungs-, Sozialversicherungsbeiträge und des Zuschusses auf die staatliche Beschäftigungspolitik hat, **falls sie auf dem Gebiet der Tschechischen Republik eine Unternehmenstätigkeit ausübt oder ausgeübt hat**; der Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein.
- Ein Nachweis der Fachkompetenz des Unternehmers,
- Ein Nachweis über die Eigentums- oder anderen Rechte zu den Objekten oder Räumen, in denen der Unternehmenssitz ist, falls sich diese von dem Wohnort des Unternehmers unterscheiden (bei Gründung einer Organisationskomponente werden diese Dokumente auch zu dieser Komponente benötigt),
- Ein Nachweis über die Bezahlung einer Verwaltungsgebühr von CZK 1 000,-
- Unter der Voraussetzung, dass das Gewerbeamt keine Zweifel über die Richtigkeit der Übersetzung, bzw. Echtheit der Unterschrift oder des Stempelabdruckes hat, brauchen die vorgelegten Dokumente – wenn sie nicht in der tschechischen Sprache ausgegeben wurden, weder amtlich (d.h. durch einen in den Verzeichnis der Sachverständigen und Dolmetscher eingetragenen Dolmetscher) in die tschechische Sprache übersetzt zu werden, noch muss die Echtheit der Unterschrift und des Stempelabdruckes auf dem Dokument überprüft werden.

Nun kommen wir erst zu den einzelnen Varianten !



A. Sie sind ein deutscher Unternehmer, der bereit sein Gewerbe treibt, und wollen nur eine Organisationskomponente in der Tschechischen Republik gründen.

- Sie beweisen die Erfüllung der allgemeinen sowie besonderen Bedingungen für das Gewerbetreiben, wie bereits im vorangehenden Teil erwähnt wurde,
- In der Anmeldung des Gewerbes „Fleischerei, Selcherei“ müssen Sie angeben, dass Sie ein Unternehmer in der BRD, einem der EU-Mitgliedsländer, sind,
- in den Formblättern füllen Sie die Angabe Organisationskomponente des Betriebes auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, Anschrift nach dem Formblatt, einschließlich der Personalangaben des Leiters der Organisationskomponente aus,
- Nur als Präzisierung erwähnen wir, dass Sie **als Bürger der BRD** – eines der EU-Mitgliedsländer - keinen Nachweis dafür, dass Sie Ihr Betreib außerhalb des Gebiets der Tschechischen Republik haben, sowie keine Nachweise über dessen Betreiben beifügen müssen,
- In der Gewerbeanmeldung geben Sie weiter das Datum der Einleitung der Unternehmenstätigkeit an, falls dies später als die Gewerbeanmeldung geschah.

Gewerbeschein, ausgegeben für eine ausländische natürliche Person, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik eine Organisationskomponente gründet

Magistrát města Karlovy Vary, obecní živnostenský úřad
Č.Ú.: 21085/1736/01 ident. č. 34008752-1854-00

Živnostenský list

všechny zahraniční fyzické osoby

dle ustanovení § 47 odst. 1 a 2 zákona č. 455/1991 Sb., o živnostenském podnikání, ve znění předpisů, na základě ohlášení ze dne 22.02.2007

Jméno a příjmení: **Wolfgang Fleischmann**
Datum narození: 24. 01. 1955
Bydliště: Rosenstrasse 451, Bayreuth, Spolková republika Německo

Identifikační číslo: 452 47 521
Místo podnikání: Wurzschtrasse 14, Bayreuth, Spolková republika Německo
Předstvi podnikání: **Řeznictví, uzenářství**

Ustanění organizační složky podnikat:
T. G. Masaryka 14, 360 01 Karlovy Vary

Podání organizační složky:
Jméno a příjmení: Wolfgang Fleischmann
Datum narození: 24.01.1955
Bydliště: Rosenstrasse 451, Bayreuth, Spolková republika Německo

Živnostenský list se vydává na dobu: **neomezeně**
Datum vzniku živnostenské společnosti: **22.02.2007**
V Karlových Varech dne 22.02.2007

 Jméno a příjmení
se státním pečetem

 jméno a příjmení
vedoucí obecního živnostenského úřadu

Wenn ich in meinem Land kein
Unternehmer bin und mit dem Unternehmen in
der tschechischen Republik anfangen will,
welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?



- B. Sie sind kein Unternehmer und wollen eine Berechtigung zur Ausübung einer Unternehmenstätigkeit auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gewinnen.**

Das Verfahren ist gleich wie bei der vorangehenden Variante damit, dass Sie in der Gewerbebeanmeldung die sich auf die Organisationskomponente des Betriebes und den Leiter der Organisationskomponente beziehende Angabe nicht ausfüllen.



Gewerbeschein, ausgegeben für eine ausländische natürliche Person



Und wir kommen zu der letzten Variante ...



C. Sie sind ein deutscher Unternehmer und wollen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik Ihre Dienstleistungen frei gewähren.

Auf freie Gewährung von Diensten bezieht sich die Bestimmung § 69a des Gewerbegesetzes:

- Ein Staatsbürger eines EU – Mitgliedsstaates, der auf dem Gebiet eines EU – Mitgliedsstaates zu Ausübung einer Unternehmenstätigkeit berechtigt ist, kann auf dem Gebiet der Tschechischen Republik seine Dienste zeitweilig, im Umfang seiner Unternehmensberechtigung im Einklang mit dem Art. 49 ff des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften gewähren.
- Auf die Gewährung von Diensten nach dieser Bestimmung beziehen sich keine weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes, mit der Ausnahme der Pflicht, bei einer Kontrolle laut § 60a die Berechtigung der Dienstgewährung zu beweisen.

Falls Sie ein Unternehmer in der BRD – einem der EU-Mitgliedsländer - sind, können Sie Ihre Dienste – die „Fleischerei, Selcherei“ auf dem Gebiet der Tschechischen Republik frei gewähren, brauchen dazu keine durch tschechische Organe erlassene Berechtigung, müssen niemandem bekannt geben, in welcher Betriebsstelle Sie Ihre Tätigkeit ausüben, im Prinzip haben Sie nur zwei Beschränkungen. Es muss sich um eine zeitweilige Dienstgewährung handeln und Sie müssen dabei alle Pflichten einhalten, die sich bei einer solchen Tätigkeit auch auf heimische Unternehmer beziehen.

Was die Zeitweiligkeit betrifft, wird dieser Begriff sehr breit ausgelegt, und zwar in den Zusammenhängen mit dem Charakter und Umfang der Dienste, wie oft Sie diese in der Tschechischen Republik gewähren, in welchen Abständen usw.

Danke für die umfangreichen Informationen. Und nun würde ich Sie um die Antwort auf meine zwei letzte Fragen bitten:

Welche Pflichten werde ich als Unternehmer haben ?

Wer wird mich beim Gewerbetreiben kontrollieren und wodurch werde ich mich beweisen?



Welche Pflichten haben Sie ?



Die Pflichten eines Unternehmers sind in § 17 und § 31 des Gewerbegesetzes bestimmt. Es handelt sich z.B. um folgendes:

Der Unternehmer hat zu sichern, dass in der Betriebsstelle, wo die Ware verkauft oder der Dienst gewährt wird, und falls er keine Betriebsstelle hat, im Unternehmungsort, Sitz oder im Ort der Organisationskomponente des Betriebes einer ausländischen Person dem Kontrollorgan auf dessen Ersuchen und in der durch es bestimmten Frist die die Erwerbungsweise der verkauften Ware oder des zur Dienstgewährung verwendeten Materials beweisenden Dokumente zur Verfügung stehen.

Der Unternehmer hat zu sichern, dass in der für den Warenverkauf oder Gewährung von Diensten den Verbrauchern bestimmten Betriebsstelle in den für den Verkehr mit den Verbrauchern bestimmten Verkaufs- oder Betriebszeiten eine tschechisch oder slowakisch sprechende Person anwesend ist.

Der Unternehmer und die natürlichen Personen, die eine den Gewerbegegenstand bildende Tätigkeit treiben, die in deren Namen handelnden Personen und der verantwortliche Vertreter sind verpflichtet, den Beamten des Gewerbeamtes ihre Identität, z.B. durch den Reisepass oder Personalausweis, nachzuweisen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in der Betriebsstelle für die Zwecke der Kontrollen nach diesem Gesetz oder einer besonderen Rechtsvorschrift ein Ausweis der Gewerbeberechtigung oder das Zeugnis, ausgegeben nach § 10 Abs. 3 des Gewerbegesetzes, zu haben.

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Ersuchen des Kunden Belege über den Warenverkauf oder die Dienstgewährung auszustellen. Auf dem Beleg ist die Bezeichnung des Unternehmers mit seiner Handelsfirma, bzw. dem Stempel oder Namen, die Identifizierungsnummer, Datum des Warenverkaufs oder der Dienstgewährung, Art der Ware oder des Dienstes und Preis anzugeben, falls eine besondere Rechtsvorschrift nicht anders bestimmt.

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Ersuchen des Gewerbeamtes mitzuteilen, ob er das Gewerbe treibt, und die Nachweise des Gewerbetreibens zu belegen.

Es handelt sich nur um einige der Pflichten, die sich einem Unternehmer aus dem Gewerbegesetz ergeben. Es ist notwendig, sich mit dem Inhalt des Gewerbegesetzes bekannt zu machen und dessen Bestimmungen und zusammenhängenden Vorschriften beim Gewerbetreiben einzuhalten.

Wer wird Sie beim Gewerbetreiben kontrollieren und wodurch werden Sie sich beweisen ?



Beim Gewerbetreiben werden Sie durch die Beamten des Gewerbeamtes, der Tschechischen Handelsinspektion, Tschechischen Landwirtschafts- und Lebensmittelinspektion, der Organe der Veterinärverwaltung, Organe des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und andere überprüft.

Wie Sie selbst sehen können, die Aufzählung ist noch nicht endlich. Deswegen würde ich in dieser Sache eine Konsultation beim zuständigen Gewerbeamt empfehlen, das bestimmt Ihre Fragen gerne und richtig beantwortet, bzw. auf das zuständige Überwachungsorgan verweist.

Bei der Kontrolle beweisen Sie sich mit einem gültigen Identitätsnachweis und dem Gewerbeschein mit gültigen Angaben nach dem Gewerberegister.

**Ich danke Ihnen für die
gewährten Informationen...
Auf wiedersehen!**

**Ich wünsche Ihnen viele Erfolge
beim Unternehmen auf dem
Gebiet der Tschechischen
Republik. Auf wiedersehen !**

